
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 11/2018

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Bestellungen von Waren und Leistungen der Kocher + Beck GmbH & Co. Rotationstanztechnik KG gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern in anderen Vertragswerken nichts Anderes schriftlich vereinbart wird. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn Kocher+Beck diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis der AGB Lieferungen vorbehaltlos angenommen werden.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten in Ihrer jeweilige Fassung auch als Rahmenvereinbarung für zukünftige Bestellungen, ohne das auf diese nochmals verwiesen wird.
- 1.3 Für Vertragsabschlüsse gilt deutsches Recht, sofern einzelne Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich anderslautend geregelt werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen, Änderungen oder sonstige rechtsverbindliche Erklärungen haben zur Wirksamkeit grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch bei Übertragung in elektronischer Form. Schriftliche Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig.
- 2.2 Absprachen jeglicher Art, welche die Einkaufsbedingungen berühren, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Einkaufsabteilung.
- 2.3 Bestellungen oder Bestelländerungen müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen bestätigt werden. Der Lieferant hat die Bestellung nach Erhalt auf Fehler zu prüfen und den Besteller auf diese unverzüglich hinzuweisen.
- 2.4 Schweigen auf Erklärungen des Lieferanten seitens Kocher+Beck gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Sofern in der Bestellung nichts Anderes vermerkt ist, versendet der Lieferant DAP Bestimmungsort (Incoterms 2010) einschließlich Verpackung.
- 3.2 Alle verwendeten Hölzer sind gemäß IPPC-Vorschriften zu behandeln und zu kennzeichnen. Die Protokolle sind Kocher+Beck unaufgefordert zu senden.
- 3.3 Kocher+Beck ist Selbstversicherer.
- 3.4 Speditionssendungen > 30kg mit Incoterms EXW sind bei Kocher+Beck anzumelden, so dass der Versand ordnungsgemäß organisiert werden kann. Bei Paketsendungen < 30kg mit Incoterms EXW sind die vereinbarten Frachtkosten abzurechnen.
- 3.5 Die Gefahrtragung richtet sich nach den in den Bestellungen angegebenen Incoterms 2010.
- 3.6 Die Lieferzeit in der Bestellung ist bindend und bedeutet eintreffend bei Kocher+Beck. Kann der Lieferant die Lieferzeit nicht einhalten, dann hat er

Kocher+Beck unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins schriftlich zu informieren. Etwaige Teillieferungen sind vom Auftraggeber zu genehmigen.

- 3.7 Erbringt der Lieferant seine Leistungen nicht in der vereinbarten Lieferzeit, so richten sich die Rechte von Kocher+Beck nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.8 Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.

4. Eigentumsübergang

Die Waren oder Leistungen gehen mit der Übergabe an Kocher+Beck in deren Eigentum über, selbst wenn der Rechnungspreis noch nicht beglichen ist. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausdrücklich nicht vereinbart.

Der Lieferant sichert mit der Auftragsannahme ausdrücklich zu, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist. Verschweigt der Lieferant Rechte Dritter, so stellt er Kocher+Beck von deren Ansprüchen frei.

5. Dokumentationen

- 5.1 Angeforderte Lieferantenerklärungen und Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der präferenziellen Ursprungsbestimmungen sind mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und kostenfrei beizustellen.
- 5.2 Angeforderte Betriebsanleitungen und Ersatzteillisten sind kostenfrei in elektronischer Form zu liefern. Sie sind wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Leistungen. Die benötigten Sprachen werden in der Bestellung angegeben.
- 5.3 Rohmaterialien für verwendete Materialien mechanischer Bauteile (Dreh-, Fräs- und Blechteile) sind immer mit einem Abnahmezeugnis 3.1 EN10204 zu belegen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und beinhaltet sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten. Preiserhöhungen müssen mit Kocher + Beck vereinbart und bestätigt werden. Solange diese nicht erfolgt ist, gilt die alte Vereinbarung. Ungeplante Mehrkosten sind grundsätzlich von Kocher+Beck zu genehmigen.
- 6.2 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer, Projektnummer, Preis, Menge, K+B Artikelnummer zu senden. Der Versand hat postalisch oder in elektronischer Form zu erfolgen.
- 6.3 Die Rechnungen werden nach vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung, sowie Vorlage aller Unterlagen, innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto beglichen.
- 6.4 Kocher+Beck ist berechtigt mit Forderungen an den Lieferanten aufzurechnen.
- 6.5 Teilrechnungen sind nicht erwünscht.
- 6.6 Bei Reparaturen muss vom Lieferanten zur Freigabe ein verbindlicher Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst mit der Freigabe darf eine Reparatur erfolgen.

7. Mangelhafte Lieferungen/ Haftung

- 7.1. Die Rechte von Kocher+Beck bei Sach- und Rechtsmängel, sowie bei Pflichtverletzungen, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Die Rügefrist nach §377 HGB beschränkt sich auf äußerliche Mängel, Stichproben in der Qualitätskontrolle und auf offensichtliche Fehler in der Menge.
- 7.3. Die Rügepflicht für später erkannte Mängel bleibt unberührt. Mängelrügen gelten als unverzüglich und rechtzeitig, wenn Kocher+Beck diese innerhalb von 10 Werktagen beim Lieferanten einreicht.
- 7.4. Die Gewährleistungsfrist ist grundsätzlich 24 Monate ab Einbau bei Kocher+Beck.
- 7.5. Kocher+Beck stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Kommt der Lieferant den geltend gemachten Mängelansprüchen nicht unverzüglich nach bzw. reicht er nicht innerhalb von 48 Stunden nach Geltendmachung einen Maßnahmenplan ein, so kann Kocher+Beck auf dessen Rechnung den Mangel beseitigen oder beseitigen lassen. Eine gesonderte Benachrichtigung der Lieferanten ist in diesem Fall nicht mehr notwendig.
- 7.6. Der Lieferant hat eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen, welche eine weltweite Gültigkeit hat, sowie Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Die Mindestdeckungssumme beträgt pro Vorgang mindestens EUR 1 Mio. Der Lieferant hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert nachzuweisen.

8. Zeichnungen, Rechte an Zeichnungen

- 8.1 Vergibt Kocher+Beck Konstruktionsleistungen an Dritte, so gehen sämtliche Rechte an den Zeichnungen und der Konstruktion auf Kocher+Beck über. Hierbei ist es unerheblich, ob die Leistungen beglichen sind oder nicht.
- 8.2 Die Zeichnungen müssen seitens Kocher+Beck konstruktiv und schriftlich freigegeben werden. Ist eine nachgelagerte Produktion vorgesehen, so darf diese erst nach Erteilung der Freigabe erfolgen. Eine Freigabe entbindet den Lieferanten nicht von der alleinigen Verantwortung für die Konstruktion. Die Ergebnisse der Beauftragung dürfen ausschließlich nur für den beauftragten Zweck verwendet werden.
- 8.3 Grundsätzlich unterliegen externe Vergaben der Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten. Wird die Zusammenarbeit zwischen beiden Parteien beendet, so gilt die Geheimhaltungspflicht noch weitere 5 Jahre ab Beendigung der Zusammenarbeit.
- 8.4 Das Verbot beinhaltet materielle wie auch immaterielle Güter oder Leistungen der Beauftragung. So dürfen Informationen und Teilgewerke nicht Dritten überlassen werden. Subunternehmer des Lieferanten, müssen vom Auftragnehmer der Geheimhaltung verpflichtet werden. Dies hat im gleichen Umfang zu erfolgen. Subunternehmer müssen von Kocher+Beck vor der Beauftragung freigegeben werden.

9. Zollrechtliche Belange/ Regelkonformität

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Kocher + Beck über etwaige Genehmigungspflichten

seiner Waren nach den jeweils gültigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zu informieren. Das betrifft Ursprung wie auch Bestimmungsort gleichermaßen.

- 9.2. Sofern es zu Änderungen in nationalem wie auch internationalem Recht kommt ist der Lieferant verpflichtet, Kocher+Beck unverzüglich schriftlich zu informieren.
 - 9.3. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (besonders DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und den gesetzlichen Bestimmungen (besonders Produktsicherheit, CE-Konformität) verpflichtet. Der Lieferant stellt die entsprechenden Nachweise bei.
 - 9.4. Der Lieferant sichert mit der Auftragsannahme zu, dass er die nationalen und internationalen Gesetze im den Bereichen Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz beachtet und einhält.
 - 9.5. Der Lieferant sichert ferner zu, die Regelungen der REACH-Verordnung, zu beachten und einzuhalten.
 - 9.6. Bei Beauftragung von Gefahrstoffen ist vom Lieferanten ein Sicherheitsdatenblatt unaufgefordert der Sendung mit zu geben.
 - 9.7. Ferner sichert der Lieferant zu, keine Konfliktmaterialien nach dem „Dodd-Frank-Act“ zu verwenden.
 - 9.8. Verstößt der Lieferant gegen mindestens einer der Paragraphen 9.1 bis 9.7, so hat er Kocher+Beck und die Kunden von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Bei einer Pflichtverletzung hat Kocher+Beck das Recht die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Warenannahme zu verweigern. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 10. Sonstiges**
- 10.1. Änderungen im Herstellungsprozess oder von Materialien sind von Kocher+Beck zu genehmigen. Der Lieferant hat hierzu eine Informationspflicht.
 - 10.2. Der Lieferant sichert zu, die einschlägigen Datenschutzgesetze zu beachten und umzusetzen. Der Lieferant stellt Kocher+Beck bei Pflichtverletzungen von Ansprüchen Dritter frei.
 - 10.3. Angebote des Lieferanten sind stets kostenfrei und verbindlich.
 - 10.4. Als Referenz darf Kocher+Beck erst nach entsprechender Freigabe zu Werbezwecken verwendet werden.
- 11. Erfüllung, Gerichtstand, anwendbares Recht**
- 11.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die auf der Bestellung angegebene Lieferadresse oder, wenn nichts angegeben ist, der Firmensitz in 72124 Pliezhausen.
 - 11.2. Grundsätzlich gilt zwischen den Parteien deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 - 11.3. Gerichtstand ist der Sitz des für Kocher+Beck zuständigen Gerichts. Kocher+Beck hat das Recht den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.